

---

**Verwaltungsvereinbarung  
betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und  
Obwalden beim Vollzug des Messwesens  
(Messwesen-Vereinbarung LU / OW)**

vom 28. Januar 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämter-Verordnung)<sup>1</sup>,  
vereinbaren:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Erfüllung von Aufgaben, für die gemäss Bundesgesetzgebung über das Messwesen<sup>2</sup> die Kantone zuständig sind, sowie die Abgeltung der übertragenen Aufgabenerfüllung.

**Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Leistungserbringer wird der Kanton Luzern bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Leistungsersteller wird das kantonale Eichamt Luzern bezeichnet.

<sup>3</sup> Als Leistungskäufer wird der Kanton Obwalden bezeichnet.

<sup>4</sup> Als Leistungsbezüger wird bezeichnet, wer die Leistungen des Leistungserstellers beansprucht.

## **II. LEISTUNGSKAUF**

### **A. Leistungskatalog**

#### **Art. 3 Allgemein**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erbringt für den Leistungskäufer die von einem kantonalen Eichamt gemäss Bundesgesetzgebung zu erfüllenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Leistungen bestehen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten und nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten (wie Deklarationskontrolle und Marktaufsicht, Auskünfte und Beratungen). Die Gebührenpflicht wird durch die Bundesgesetzgebung definiert.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erledigt die gebührenpflichtigen Tätigkeiten gemäss Eichdatenbank des Leistungskäufers (inkl. Rechnungsstellung und Mahnwesen) in eigener Organisation.

<sup>2</sup> Er verpflichtet sich, einen Erfüllungsgrad von 78% anzustreben.

<sup>3</sup> Der Leistungskäufer stellt dem Leistungsersteller die vorhandene Eichdatenbank („Lösung Keller“) zur Verfügung. Diese wird dem Leistungsersteller übergeben und kann jederzeit wieder zurückgeschoben werden.

<sup>4</sup> Der Leistungsersteller sorgt für die Aktualisierung der Datenbank.

#### **Art. 5 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten gemäss Datenbank. Es ist ein Erfüllungsgrad von 70% anzustreben, höchstens aber sind es 400 Stunden / Jahr.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer kann dabei Prioritäten setzen.

#### **Art. 6 Ermächtigung gemäss Art. 6 Abs. 2 Eichämter-Verordnung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer ermächtigt den Leistungsersteller ausdrücklich zur Ausübung von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer stellt eine Bescheinigung aus, welche der Leistungsersteller bei der Erfüllung dieser Vereinbarung immer mit sich führt. Eine Kopie wird dieser Vereinbarung angehängt.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verwendet die Eichzeichen des Leistungskäufers.

## **B. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 7 Infrastruktur**

Der Leistungsersteller ist in der Regel mit den Prüfmitteln und Fahrzeugen des Leistungserbringers unterwegs.

### **Art. 8 Gleichbehandlung der Leistungsbezüger**

Der Leistungsersteller behandelt alle seine Leistungsbezüger gleich, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum Kanton Obwalden oder dem Kanton Luzern.

### **Art. 9 Amtshilfe**

Die Amtsstellen des Leistungskäufers und des Leistungserbringers sind verpflichtet, sich betreffend laufender Arbeiten zur Erfüllung dieser Vereinbarung gegenseitige Amtshilfe zu leisten.

### **Art. 10 Haftung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer haftet gegenüber Dritten für den Schaden, der letzteren durch den Leistungsersteller im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung widerrechtlich entsteht.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer nimmt beim Leistungserbringer Regress für den Schaden, der ihm durch grobfahrlässige und vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen des Leistungserstellers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entsteht.

<sup>3</sup> Über den Anspruch in Absatz 2 entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

### III. ORGANISATORISCHES

#### **Art. 11 Mitsprache und Aufsicht**

<sup>1</sup>Die interne Organisation des Leistungserstellers, dessen Aufgabenerfüllung und deren Beaufsichtigung sind ohne anderslautende Bestimmungen dieser Vereinbarung alleinige Sache des Leistungserbringers.

<sup>2</sup>Allfällige Vorbringen des Leistungskäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen sind an die Aufsichtsbehörde des Leistungserstellers zu richten.

#### **Art. 12 Zuständigkeit beim Leistungskäufer**

Auf Seiten des Leistungskäufers ist für die Abwicklung dieser Vereinbarung das Amt für Arbeit zuständig.

#### **Art. 13 Ansprechperson für die Leistungsbezüger**

Für fachliche und organisatorische Fragen ist der Leistungsersteller die direkte Ansprechperson.

#### **Art. 14 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Der Leistungsersteller erstattet dem Leistungskäufer halbjährlich Bericht.

<sup>2</sup>Der schriftliche Bericht beinhaltet insbesondere:

- a) Einen statistischen Teil über die vorgenommenen Handlungen (Anzahl und Art).
- b) Einen finanziellen Teil über die den Leistungsbezügern in Rechnung gestellten Gebühren und Spesen und die dem Leistungskäufer in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- c) Einen allgemeinen Teil über den Vollzug dieser Vereinbarung (allenfalls mit Vorschlägen zur Optimierung des Vollzuges).

<sup>3</sup>Wesentliche Vorkommnisse werden unmittelbar gemeldet.

<sup>4</sup>Der Leistungsersteller verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Kanton Obwalden an das Bundesamt mit einer Kopie an den Leistungskäufer.

#### **IV. FINANZIELLES**

##### **Art. 15 Grundsatz**

Die Parteien sind bestrebt, den Leistungskauf derart abzugelten, dass keine Partei zu Ungunsten der anderen einen finanziellen Vorteil erzielt.

##### **Art. 16 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Spesen für gebührenpflichtige Tätigkeiten werden den Leistungsbezüglern direkt durch den Leistungsersteller in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Massgebliche Spesenordnung ist die Verordnung des Kantons Luzern zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 11. Dezember 2001<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Einnahmen verbleiben dem Leistungserbringer als Abgeltung für die Leistungserbringung.

<sup>4</sup> Der Gebührenanteil gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a der Eichgebührenverordnung<sup>3</sup> geht an den Leistungskäufer.

##### **Art. 17 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten stellt der Leistungsersteller dem Leistungskäufer in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung umfasst eine Zeitaufwandentschädigung von Fr. 85.-/h sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.90/km. Diese wird jeweils ab dem Eichamt in Nottwil gerechnet.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt mit der ordentlichen Berichterstattung gemäss Art. 14 Abs. 1.

##### **Art. 18 Abgaben an das Bundesamt**

Der Leistungserbringer trägt und bezahlt die vom Leistungskäufer gemäss Art. 11 Eichgebühren-Verordnung<sup>3</sup> dem Bundesamt geschuldeten Abgaben.

## **V. RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 19 Rechtsschutz der Leistungsbezüger**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung beeinflusst den Rechtsschutz der Leistungsbezüger nicht. Es gelten in jedem Verfahren die Rechtspflegevorschriften des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller ist verpflichtet, dem Leistungskäufer die in einem Verfahren notwendigen Akten zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 20 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen**

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (Art. 189 Abs. 1 lit. d BV). Die Parteien verpflichten sich, vor Klageerhebung Bemühungen zur aussergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Vereinbarungskantonen genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist der Kantonspolizei Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei mitzuteilen. Diese orientiert die Vereinbarungskantone über das Inkrafttreten und sie ist für die Ausfertigung, Unterzeichnung und Zustellung der Vereinbarung inkl. Ermächtigung gemäss Art. 6 besorgt.

### **Art. 22 Leistungsübertragung**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Leistungserbringung gemäss Art. 3 ff. und deren Abgeltung erfolgt per 1. März 2005.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer ist verpflichtet, den Leistungsersteller bis zur Leistungsübertragung einzuführen, damit die Aufgabenerfüllung geregelt weitergeführt werden kann. Die dazu notwendigen Aufwendungen werden von den Vereinbarungskantonen wettgeschlagen.

**Art. 23 Geltungsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt ausser Kraft, sobald eine neue Vereinbarung zwischen den Vereinbarungskantonen oder insbesondere im Rahmen der Zentralschweizer Zusammenarbeit in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Sie kann von jeder Partei jährlich bis Ende Juni per Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

Luzern, den 9. Februar 2005

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Luzern

Die Justiz- und Sicherheitsdirektorin

*Yvonne Schärli-Gerig*

Sarnen, den

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Obwalden

Der Volkswirtschaftsdirektor

*Niklaus Bleiker*

---

<sup>1</sup> V vom 25. Juni 1980 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämter-Verordnung, SR 941.292)

<sup>2</sup> BG vom 9.6.1977 über das Messwesen (SR 941.20) und die dazugehörigen Verordnungen des Bundes

<sup>3</sup> Eichgebühren-Verordnung vom 30. Oktober 1985 (SR 941.298.1)

<sup>4</sup> Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 11. Dezember 2001 (SRL Nr. 950)